

Funktionsweise der Gas-, Strom- und Wärmepreisbremsen

- Die Gesetze sehen für **Krankenhäuser** für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 eine **Gaspreisbremse** für 70 Prozent des Gasverbrauches auf 7 ct/kWh netto (vor Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen einschließlich Umsatzsteuer) vor. Maßstab für das prozentuale Entlastungskontingent ist der Gasverbrauch im Jahr 2021.

Die **Pflegeeinrichtungen** sind unabhängig davon, ob sie einen Gasverbrauch von über oder unter 1,5 Millionen kWh im Jahr aufweisen, von der **Gaspreisbremse** für den Zeitraum vom 1. März 2023 bis zum 31. Dezember 2023 erfasst. Der Gaspreis wird für sie ab März für 80 Prozent des Jahresverbrauchs, den der Gaslieferant im September 2022 prognostiziert hat, auf 12 ct /kWh brutto gedeckelt. Die Entlastung greift auch rückwirkend für die Monate Januar und Februar 2023. Weiterhin profitieren die Pflegeeinrichtungen von der Aussetzung des Abschlags im Dezember 2022.

- Darüber hinaus ist auch eine **Strompreisbremse** vorgesehen, von der auch Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen profitieren. Der Strompreis wird für kleinere und mittlere Unternehmen mit einem Stromverbrauch von bis zu 30.000 kWh/Jahr hinsichtlich des Basisbedarfs von 80 Prozent des Vorjahresverbrauchs auf 40 ct/kWh brutto begrenzt. Für Unternehmen und Einrichtungen mit einem Verbrauch von mehr als 30.000 kWh/Jahr erfolgt eine Deckelung des Strompreises auf 13 ct/kWh netto (vor Netzentgelten, Messstellentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen) in Hinsicht auf 70 Prozent des bisherigen Verbrauchs. Die gedeckelten Strompreise gelten ab Januar 2023. Die Entlastungsbeträge für Januar und Februar 2023 werden im März 2023 rückwirkend ausgezahlt.
- Zudem beinhalten die Gesetze auch eine **Wärmepreisbremse**. Für **Pflegeeinrichtungen** findet diese – wie auch bei der Gaspreisbremse – unabhängig von der Verbrauchshöhe von über oder unter 1,5 Millionen kWh im Jahr für den Zeitraum vom 1. März 2023 bis zum 31. Dezember 2023 Anwendung. Der Wärmepreis wird dabei für 80 Prozent des Jahresverbrauchs, den das Wärmeversorgungsunternehmen für September 2022 prognostiziert hat, auf 9,5 ct/kWh begrenzt. Die Entlastung greift auch rückwirkend für die Monate Januar und Februar 2023. Im Dezember 2022 entfällt zudem die Pflicht, vertraglich vereinbarte Abschlagszahlungen für Fernwärme zu leisten, da der Bund die Kosten in diesem Monat übernimmt.
- Die **Wärmepreisbremse** für **Krankenhäuser** gilt für den Zeitraum 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023. Der Wärmepreis wird dabei für 70 Prozent der Wärmemenge, die für

das Jahr 2021 an der betreffenden Entnahmestelle gemessen wurde, auf 7,5 ct/kWh netto (vor Messentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen) oder bei Kunden, die mit Wärme in Form von Dampf versorgt werden, auf 9 ct/kWh netto (vor Messentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen) gedeckelt.